



BILDUNGSZENTRUM kvBL
Reinach. Muttenz. Liestal.

Kaufmännische
Berufsfachschule

**Wegleitung
Lehrabschluss-
prüfungen
schulischer Teil**
Gültig für den
Ausbildungsjahrgang
2011/2014

E-Profil

*Lehrabschlussprüfungen schulischer Teil
Kauffrau/Kaufmann – E-Profil*

Wegleitung

für die Kandidatinnen und Kandidaten

gültig für den Ausbildungsjahrgang 2011/2014

Organisation, Anmeldung

Zweck

Durch die Lehrabschlussprüfungen schulischer Teil soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in den massgebenden Lehrplänen umschriebenen Lernziele erreicht haben.

Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003.

Ausbildungsziele für den betrieblichen und schulischen Teil der Lehre Kauf-
frau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung vom 24. Januar 2003.

Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung
des EVD vom 24. Januar 2003.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung Kauf-
frau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung der schweizerischen Prüfungskommission vom 22. März 2006.

Besondere Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung für die einzelnen Prüfungsfächer Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung der schweizerischen Prüfungskommission.

Schullehrpläne E-Profil der Kaufmännischen Berufsfachschule des Bildungszentrum kvBL.

Organe

Die Organisation und Überwachung der Lehrabschlussprüfungen obliegt der Kreiskommission Baselland. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des Fähigkeitszeugnisses sowie über Beschwerden in erster Instanz.

Anmeldung

Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordentlichen Berufsschulunterricht besuchen, sind ohne weitere Formalitäten zu den vorgezogenen internen Abschlussprüfungen zugelassen.

Für die Abschlussprüfungen am Ende des sechsten Semesters hat sich die Kandidatin mit dem offiziellen Formular anzumelden.

Für externe Zertifikatsprüfungen gelten besondere Anmeldeverfahren. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich an die entsprechenden Weisungen der zuständigen Lehrpersonen bzw. des Prüfungssekretariates zu halten. Im Zweifelsfall hat sich der Kandidat selbst um die fristgerechte Anmeldung zu kümmern.

Prüfungsaufgebot

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens 30 Tage vor einer Abschlussprüfung ein entsprechendes Prüfungsprogramm. Dieses gilt als verbindliches Aufgebot.

Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

Verhinderung

Wer an der Teilnahme an einer Abschlussprüfung verhindert ist, hat die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn davon zu unterrichten. Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit

Falls die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen.

Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Behinderung werden als Entschuldigungsgründe nicht anerkannt.

Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über die Prüfungen sind der Prüfungsleitung sofort mitzuteilen.

Prüfungsdurchführung

Prüfungsfächer

Die Lehrabschlussprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Information/Kommunikation/Administration (IKA)
- Wirtschaft&Gesellschaft (W&G) 1
- Wirtschaft&Gesellschaft (W&G) 2
- Wirtschaft&Gesellschaft (W&G) 3
- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Ausbildungseinheiten und Selbständige Arbeit

Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf richtet sich nach den Wegleitungen für die einzelnen Fächer.

Prüfungsergebnis

Notenskala

Die Prüfungsnoten werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 4 eine noch genügende und 1 die geringste Leistung bezeichnet.

Gesamtnote schulischer Teil

Das Ergebnis der schulischen Lehrabschlussprüfungen wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittel aus den auf eine Dezimale gerundeten Fachnoten berechnet. Die so ermittelte Gesamtnote schulischer Teil wird ebenfalls auf eine Dezimale gerundet.

Prüfungsergebnis schulischer Teil

Die schulische Lehrabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote schulischer Teil mindestens 4.0 beträgt, höchstens zwei Fachnoten unter 4.0 liegen und die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens zwei Notenwerte beträgt.

Gesamtnote betrieblicher Teil

Das Ergebnis der betrieblichen Lehrabschlussprüfungen wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird als Mittel aus den Fachnoten berechnet. Die so ermittelte Gesamtnote betrieblicher Teil wird auf eine Dezimale gerundet.

Prüfungsergebnis betrieblicher Teil

Die betriebliche Lehrabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote betrieblicher Teil mindestens 4.0 beträgt, wenn höchstens eine Fachnote unter 4.0 liegt und wenn diese ungenügende Fachnote nicht tiefer als 3.0 liegt.

Gesamtergebnis

Wer sowohl den betrieblichen wie auch den schulischen Teil der Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernte Kauffrau / gelernter Kaufmann Erweiterte Grundbildung* zu tragen.

Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsbehörde die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so wird keine Prüfungsnote gesetzt.

In Fällen leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind vom Kandidaten zu tragen.

Unerlaubte Hilfsmittel/Verstösse

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder andere Vorschriften verletzt, wird mit Sanktionen belegt. Je nach Art des Verstosses ist eine der folgenden Massnahmen möglich:

- Bei einem oder mehreren Bewertungskriterien werden null Punkte vergeben.
- Die Prüfung wird für ungültig erklärt. Es wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- Der Kandidat wird von der gesamten schulischen Prüfung ausgeschlossen. Die schulische Lehrabschlussprüfung ist nicht bestanden.

Verweigerung der Leistung

Wird an einer Prüfung die Leistung derart verweigert, dass eine Leistungsbeurteilung unmöglich ist, so wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.

Prüfungswiederholung

Wer die schulische Prüfung nicht bestanden hat, kann den schulischen Lehrabschluss wiederholen. Dabei werden alle Fächer geprüft, in denen eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

Wird die schulische Lehrabschlussprüfung wiederum nicht bestanden, so kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Die Wiederholung findet jeweils bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die bei der ersten Prüfung mitgezählten Erfahrungsnoten werden bei den Fächern der Repetitionsprüfung beibehalten.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsschulunterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so werden auf Antrag des Kandidaten die neuen Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt. Der Antrag muss vor Prüfungsbeginn vorliegen.

In Fächern, in denen der Lehrabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

Ist bei ungenügender Fachnote *Ausbildungseinheiten und Selbständige Arbeit* die Positionsnote *Ausbildungseinheiten* ungenügend, so ist zu dieser Position eine Ersatzprüfung abzulegen ohne Berücksichtigung der früher erzielten Noten bei einzelnen Ausbildungseinheiten.

Ist bei ungenügender Fachnote *Ausbildungseinheiten und Selbständige Arbeit* die Positionsnote *Selbständige Arbeit* ungenügend, so ist zu dieser Position eine neue Aufgabe ohne Berücksichtigung des früheren Themas zu bearbeiten.

Beschwerderecht

Gegen erstmals eröffnete Prüfungsnoten kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kreiskommission Baselland, Obergestadeckplatz 21, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Notenbescheinigung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist ab zweiter Instanz kostenpflichtig. Es werden Entscheidunggebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidunggebühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 15. August 2011 in Kraft. Sie gilt für den Ausbildungsjahrgang 2011/2014. Anpassungen im Rahmen von eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Wegleitung Information/Kommunikation/ Administration (IKA)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

150 Minuten

Form und Inhalt

- Die Prüfung umfasst praktische Inhalte aus dem kaufmännischen Umfeld.
- Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Leistungsziele aus mindestens fünf Dispositionszielen aus mindestens vier Leitideen.
- Die Wirtschaftssprache (Leitidee 2.5.) ist immer Bestandteil der Lehrabschlussprüfung.

Hilfsmittel

Keine Hilfsmittel, ausser die Windows- und Office-Hilfesysteme sowie Ordner und Unterlagen, die im Unterricht abgegeben wurden.

Bewertung

100 Punkte

Die Umrechnung der in der IKA-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Information/Kommunikation/Administration (IKA)* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1	Prüfungsnote	
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des ersten bis vierten Semesters
<hr/>		
	:	2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	5.0	=	5.0	auf eine halbe Note mathematisch gerundet	
+	Pos. 2	(4.5 + 5.0 + 4.5 + 5.0) : 4	=	<u>4.8</u>	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
			9.8 : 2	=	4.9
	Fachnote			=	4.9 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Wirtschaft und Gesellschaft

(W&G) 1

(W&G zentral)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

180 Minuten

Form und Inhalt

- Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.3 – 3.5.
- Die Prüfung setzt sich aus problemorientierten Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, beispielsweise in Form von Fallstudien. In diesen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach,
 - dass sie die verschiedenen Aspekte eines Problems erkennen (rechtliche, betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte), und
 - dass sie für solche Problemstellungen angemessene Lösungen erarbeiten können.

Hilfsmittel

- OR, ZGB, SchKG
- Taschenrechner

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die eine ausschliesslich numerische Anzeige haben, die nichtdruckend sind und die netzunabhängig funktionieren. Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

Bewertung

100 Punkte

- Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punktzahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.
- Die Umrechnung der in der W&G 1-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauf-
frau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschafts-
departementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungs-
elemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar
2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

Fachnote = Prüfungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	= 4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet
Fachnote	= 4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Wegleitung Wirtschaft und Gesellschaft

(W&G) 2

(W&G dezentral)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

120 Minuten

Form und Inhalt

Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele der Kernkompetenzen 3.1 bis 3.5. Aus diesen sind mindestens drei Kernkompetenzen zu prüfen, welche die Prüfung W&G 1 sinnvoll ergänzen.

Hilfsmittel

- OR, ZGB, SchKG
- Taschenrechner

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die eine ausschliesslich numerische Anzeige haben, die nichtdruckend sind und die netzunabhängig funktionieren. Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

Bewertung

100 Punkte

- Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punktzahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.
- Die Umrechnung der in der W&G 2-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauf-
frau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschafts-
departementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungs-
elemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar
2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

Fachnote = Prüfungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 = 5.0 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Fachnote = 5.0 auf eine halbe Note mathematisch gerundet

Wegleitung Wirtschaft und Gesellschaft

(W&G) 3

(Erfahrungsnote)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 3* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters (Berechnung der jeweiligen Semesternote siehe Anhang 2)

Fachnote = Erfahrungsnote

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	$(5.5 + 5.0 + 5.0 + 5.3) : 4 = 5.2$	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
Fachnote	= 5.2	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Ausbildungseinheiten und Selbständige Arbeit

a Ausbildungseinheiten (AE)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt	AE 1	3. Semester
	AE 2/3	3./4. Semester
Dauer	AE 1	10 Lektionen
	AE 2/3	20 Lektionen

Form und Inhalt

Die Lernenden erhalten spätestens zu Beginn der jeweiligen Ausbildungseinheit den entsprechenden Arbeitsauftrag. Er regelt die jeweilige Zielsetzung (mit Verweis auf Dispositions- und Leistungsziele), Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Der Arbeitsauftrag ist integrierter Bestandteil der Prüfungswegleitung.

Hilfsmittel

gemäss jeweiligem Arbeitsauftrag

Bewertung

Ausbildungseinheit 1 ganze und halbe Noten
Beurteilungskriterien mit Massstab und Gewichtung sowie Umrechnungsskala gemäss Arbeitsauftrag.

Ausbildungseinheit 2/3 ganze und halbe Noten
Beurteilungskriterien mit Massstab und Gewichtung sowie Umrechnungsskala gemäss Arbeitsauftrag.

Erfahrungsnoten Ausbildungseinheiten 1-3

Die Noten der Ausbildungseinheiten 1-3 werden als Erfahrungsnoten in den Semesterzeugnissen des dritten und vierten Semesters ausgewiesen.

b Selbständige Arbeit

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt	Schriftliche Arbeit Mündliche Prüfung	5./6. Semester April/Mai
Form und Dauer	Schriftliche Arbeit (20 davon ausserhalb des Unterrichts als Hausaufgaben) Mündliche Prüfung	Etwa 30 Lektionen 20 Minuten (inkl. 10 Min. Vorbereitung)

Form und Inhalt

Schriftliche Arbeit

Arbeitsergebnis der Selbständigen Arbeit ist eine schriftliche Arbeit. Das Handbuch zur Selbständigen Arbeit legt die Anforderungen für diesen Prüfungsteil fest und ist integraler Bestandteil dieser Prüfungswegleitung.

Mündliche Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat legt die mündliche Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs ab. Prüfungsstoff bildet die schriftliche Arbeit.

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird eine These unterbreitet. Die These bezieht sich auf das Thema der Arbeit. Die Kandidatin/der Kandidat hat dazu eine kleine Präsentation vorzutragen, in der sie/er strukturiert Stellung nimmt. Die Schule besorgt dazu die nötige Infrastruktur.

Hilfsmittel

gemäss Handbuch Selbständige Arbeit

Bewertung

Schriftliche Arbeit

50 Punkte

Beurteilungskriterien mit Massstab und Gewichtung
gemäss Handbuch Selbständige Arbeit

Mündliche Prüfung

50 Punkte

Folgende Fähigkeiten werden beurteilt:

- Klar strukturiert und angemessen präsentiert zur These Stellung nehmen.
- Die Inhalte und Ergebnisse der Selbständigen Arbeit vertiefen.
- Fragestellungen zum Thema der Arbeit im Gespräch weiterentwickeln.

Erfahrungsnote Selbständige Arbeit

Die Umrechnung der in beiden Prüfungsteilen insgesamt erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1). Die Note wird als Erfahrungsnote im Semesterzeugnis des 6. Semesters ausgewiesen.

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Ausbildungseinheiten und Selbständige Arbeit* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/ Kaufmann - Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003. Die Note der AE2/3 wird bei der zweiten und dritten Ausbildungseinheit eingesetzt.

Pos. 1	Durchschnitt der Zeugnisnoten zur ersten, zweiten und dritten Ausbildungseinheit, doppelt gezählt	
+ Pos. 2	Zeugnisnote zur Selbständigen Arbeit	
<hr/>		
	: 3	

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	(4.5 + 5.0 + 5.0)	= 4.8	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
	(4.5 + 5.0 + 5.0)	= 4.8	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
+ Pos. 2	4.5	= <u>4.5</u>	
		14.1 : 3	= 4.7
	Zeugnisnote	= 4.7	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Deutsch

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 6. Semester

Form und Dauer

<i>Schriftliche Prüfung</i>		120 Minuten
Sprachbetrachtung	45 Minuten (Richtwert)	
Textproduktion	75 Minuten (Richtwert)	
<i>Mündliche Prüfung</i>	(inkl. 15 Min. Vorbereitung)	30 Minuten

Form und Inhalt

Sprachbetrachtung

Die Prüfungsaufgabe enthält Elemente aus den Bereichen Textverständnis, Grammatik, Orthographie, Interpunktion, Wortschatz und Stilistik.

Textproduktion (schriftliches Gestalten, kreatives Texten)

Die Kandidatin/der Kandidat bearbeitet ein Thema in der Textsorte Argumentieren (Erörtern, Abwägen, Stellung nehmen). Es stehen 4 Themen zur Auswahl.

Mündliche Prüfung

Prüfungstoff bildet entweder

a ein der Kandidatin/dem Kandidaten unbekannter Text oder Textausschnitt (Umfang ca. 1 Seite A4, 12er Schrift)

oder

b ein literarisches Werk, das die Kandidatin/der Kandidat ausgewählt hat. Der Prüfung liegt ein Textausschnitt aus diesem Werk zugrunde

Dem effektiven Prüfungsgespräch (15 Minuten) geht eine einleitende Phase (15 Minuten) voraus, in der sich die Kandidatin/der Kandidat auf die Prüfung vorbereitet:

- Text lesen und aufgrund von Leitfragen analysieren
- Antworten auf schriftlich formulierte Aufgaben

Hilfsmittel

<i>Sprachbetrachtung</i>	eigenes Rechtschreibwörterbuch (ohne Musterbriefe)
<i>Textproduktion</i>	eigenes Rechtschreibwörterbuch (ohne Musterbriefe)
<i>Mündliche Prüfung</i>	keine Hilfsmittel

Bewertung

Sprachprüfung 30 Punkte

Es steht ein Lösungsvorschlag zur Verfügung. Die erreichbare Punktzahl wird in der Prüfungsaufgabe und im Lösungsvorschlag für jede Aufgabe und Teilaufgabe vorgegeben.

Verfassen eines Textes 30 Punkte

Gliederung und Aufbau, Logik der Gedankenführung	10 Pkte
Vollständigkeit und Kohärenz der Themenbearbeitung	10 Pkte
Originalität, Attraktivität, Einfühlungsvermögen; fachliche Richtigkeit	10 Pkte

Mündliche Prüfung 40 Punkte

Korrektes, sinngemässes, gestaltendes Lesen	5 Pkte
Gepflegte Standardsprache	5 Pkte
Kommunikations- bzw. Gesprächsfähigkeit	10 Pkte
Hauptgedanken des Textes erkennen, zusammenfassen	10 Pkte
formale Besonderheiten (Stilmittel) erkennen und im Textzusammenhang erörtern	10 Pkte

Total schriftliche und mündliche Prüfung 100 Punkte

Die Umrechnung der in der Deutsch-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Deutsch* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1	Prüfungsnote	
+	Pos. 2	Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters
<hr/>		
	:	2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1	4.5	=	4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet	
+	Pos. 2	(5.0 + 5.0 + 4.5 + 5.0) : 4	=	<u>4.9</u>	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
			9.4 : 2	=	4.7
	Fachnote		=	4.7	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Wegleitung Französisch

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt DFP B1 Mitte 6. Semester
(Diplôme de français professionnel B1)

Form und Dauer

<i>Schriftliche Prüfung</i>		135 Minuten
Compréhension et expression écrites	90 Minuten	
Compréhension orale	45 Minuten	
<i>Mündliche Prüfung</i>		35 Minuten
Expression orale (2 épreuves)	20 Minuten	
	(plus 15 Min. Vorbereitung)	

Form und Inhalt

Ablauf und Anforderungen der Französischprüfung entsprechen den Vorgaben des *Diplôme de français professionnel (DFP B1)* der Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris (CCIP).

Hilfsmittel

Nach Vorgabe der Prüfungsleitung

Bewertung

100 Punkte

Compréhension et expression écrites	45 Pkte
Compréhension orale	25 Pkte
Expression orale	30 Pkte

Die Umrechnung der in der DFP B1-Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1)

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Französisch* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

+ Pos. 2 Durchschnitt der Zeugnisnoten des dritten bis sechsten Semesters

: 2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 4.5 = 4.5

+ Pos. 2 $(4.0 + 4.5 + 4.5 + 4.0) : 4 = \underline{4.3}$ auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

$8.8 : 2 = 4.4$

Fachnote = 4.4 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Notengebung

Die Notengebung für die Fachnote *Englisch* richtet sich nach dem Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 24. Januar 2003 sowie der Systematik der Prüfungselemente Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung des EVD vom 24. Januar 2003.

Pos. 1 Prüfungsnote

+ Pos. 2 Durchschnitt der Zeugnisnoten des zweiten bis fünften Semesters

: 2

Berechnungsbeispiel

Pos. 1 4.5 = 4.5

+ Pos. 2 $(4.0 + 4.5 + 4.5 + 4.0) : 4 = \underline{4.3}$ auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

$8.8 : 2 = 4.4$

Fachnote = 4.4 auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet

Anhang 1

100-Punkte-Skala

Punkte	Note
92 - 100	6.0
83 - 91	5.5
74 - 82	5.0
65 - 73	4.5
55 - 64	4.0
45 - 54	3.5
36 - 44	3.0
27 - 35	2.5
18 - 26	2.0
9 - 17	1.5
0 - 8	1.0

Anhang 2

Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft - Merkblatt zur Berechnung der Zeugnisnoten

Die Zeugnisnote *Wirtschaft und Gesellschaft* wird wie folgt berechnet:

1. Semester

Zeugnisnote Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt von mindestens vier während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.

2. Semester

wie 1. Semester

3. Semester

Position 1 W&G-Unterricht gemäss Kap. 3.3 – 3.5 des schweizerischen Katalogs der schulischen Ausbildungsziele (Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtskunde):
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt von mindestens vier während des Semesters erzielten Prüfungsnoten, doppelt gezählt.

Position 2 W&G-Unterricht gemäss Kap. 3.1 und 3.2 des schweizerischen Katalogs der schulischen Ausbildungsziele (Staats- und Wirtschaftskunde):
Der auf eine Zehntelsnote gerundete Durchschnitt von mindestens zwei während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.

Zeugnisnote Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt der Positionen 1 und 2.

Berechnungsbeispiel 3. Semester

Pos. 1	(4.4+4.4)	=	8.8	
+ Pos. 2	4.9	=	<u>4.9</u>	auf 1 Dezimalstelle mathematisch gerundet
			13.7 : 3	= 4.57
Zeugnisnote		=	4.5	auf eine halbe Note mathematisch gerundet

4. Semester

wie 3. Semester

5. Semester

Zeugnisnote Der auf eine halbe Note gerundete Durchschnitt von mindestens vier während des Semesters erzielten Prüfungsnoten.

6. Semester

wie 5. Semester